

Förderverein des Gymnasiums München Nord – Eliteschule des Sports

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.07.2016
mit Ergänzungen durch das Finanzamt für Körperschaften am 21.07.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums München-Nord – Eliteschule des Sports“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Schulangelegenheiten des Gymnasiums an der Knorrstr. 171, derzeit genannt Gymnasium München-Nord, insbesondere die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Zweck des Vereins ist u.a. die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts zweckgebunden für die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch Unterstützung von schulischen Bedürfnissen:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums München Nord – Eliteschule des Sports,
 - b) finanzielle und materielle Förderung von Vorhaben, deren Kosten von städtischer oder staatlicher Seite nicht übernommen werden,
 - c) Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit der Schulleitung, der Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern, sowie weiteren an der Schule tätigen Personen,
 - d) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Projekten,
 - e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - f) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern-, Sport-, Musik-, Kunst- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe,
 - h) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel ausreichend sind,
 - i) finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sowie für kulturelle Veranstaltungen, die nicht von städtischer oder staatlicher Seite bezahlt werden,

- j) Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Internetpräsenz),
 - k) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
 - l) Unterstützung von Klassen-, Kurs-, und Gruppenfahrten,
 - m) Unterstützung einzelner Schülerinnen, Schüler oder Gruppen,
 - n) Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule,
 - o) Unterstützung einer Schulbibliothek,
 - p) Unterstützung bei Gestaltung des Außengeländes,
 - q) Unterstützung von schulischen Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
 - r) Unterstützung von schulischen Projekten in Entwicklungsländern (z.B. Patenschaften, Partnerschulen, Bazar).
- (4) Der Verein tritt weder als Interessenvertretung der Eltern, der Lehrkräfte oder der Schulträger auf.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Amtsführung der Organe wird ehrenamtlich ausgeführt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags wird schriftlich mitgeteilt, braucht aber nicht begründet zu werden.

- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht,
 - das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes eine Person nicht aufzunehmen, bzw. auszuschließen steht der betroffenen Person binnen eines Monats nach Empfang des Beschlusses das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese entscheidet dann über den Beschluss des Vorstandes.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge und andere Einnahmen des Vereins

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Spenden, eigene Leistungen und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den benannten Vertretern der juristischen Mitglieder des Vereins. Jede volljährige Person hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ, das mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres, durchzuführen ist. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der volljährigen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung, bzw. Anträge die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche (Datum des Poststempels, bzw. E-Mailversand) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt jedoch nicht für Satzungs- und Beitragsänderungen.
- (6) Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen Änderungen der Tagesordnung und eingereichte Anträge. Die Ablehnung ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Nutzt der Vorstand sein Vetorecht, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer erneuten ordentlichen Versammlung zur Behandlung der Anträge innerhalb von 2 Monaten fordern.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit notwendig. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (11) Gewählt und abgestimmt wird in offener Abstimmung. Wird von mehr als einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl / Abstimmung verlangt, muss diese geheim erfolgen.
- (12) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von drei Kassenprüfern,
 - e) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - f) Beratung und Festlegung von Förderschwerpunkten,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Vorschlag und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (13) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Wunsch zuzusenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) Beirat
 - b) Beisitzer
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung gebunden sind.
- (4) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen natürlichen Mitglieder. Beschäftigte des Vereins oder des Gymnasiums München Nord,

sowie Mitglieder des Elternbeirates können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Auf dieser findet die Wahl des Ersatzmitglieds für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Vorstandes statt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche Ausschüsse einberufen bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer bevollmächtigen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und berichten diesem. Die Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (10) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied von Schulleitung, Lehrerschaft, Elternbeirat und Schülervvertretung.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (12) Die Vorstände haften im Innenverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Beschäftigte des Vereins oder des

Gymnasiums München Nord können nicht mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden.

- (2) Die Prüfung der Kasse bezieht sich auf die korrekte Kassenführung, nicht die Mittelverwendung.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder und bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Der Verein kann Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens erlassen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Datenschutzordnung. Er kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Dabei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein etc.).
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das

zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Aktivitäten kann der Verein personenbezogene Daten (Fotos, Filme und Namenswiedergabe der abgebildeten Personen) ggf. in einer Vereinszeitung oder auf seiner Homepage veröffentlichen und übermittelt dabei Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich. Wird ein Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein die Daten von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Beirat oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Auf §§ 34 und 35 BDSG wird besonders hingewiesen.
- (7) Weitere Details regelt die Datenschutzordnung.

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

- (1) In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung oder die Landeshauptstadt München. Die Mitgliederversammlung legt den Begünstigten fest.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

München, den 20.07.2016